



## **Wahlbekanntmachung der Stadt Kleve**

**1.**

Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

**2.**

Die Stadt Kleve gehört zum Wahlkreis 112 und ist in 44 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25.08.2017 bis spätestens 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

**3.**

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel erhält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

#### 4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

#### 5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einght. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich (siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung).

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses am 24.09.2017 im Rathaus der Stadtverwaltung Kleve, Minoritenplatz 1, 47533 Kleve, um 16.30 Uhr, wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand 165.9 – Zimmer E.40  
Briefwahlvorstand 166.9 – Zimmer E.48  
Briefwahlvorstand 167.9 – Zimmer 1.15  
Briefwahlvorstand 168.9 – Zimmer 1.43  
Briefwahlvorstand 169.9 – Zimmer 1.45  
Briefwahlvorstand 170.9 – Zimmer 2.17  
Briefwahlvorstand 171.9 – Zimmer 2.27  
Briefwahlvorstand 172.9 – Zimmer 2.30  
Briefwahlvorstand 173.9 – Zimmer 3.17  
Briefwahlvorstand 174.9 – Zimmer 3.26

## 6.

Im folgenden Urnenwahlbezirk werden für wahlstatistische Auszählungen (repräsentative Wahlstatistik) besonders gekennzeichnete Stimmzettel verwendet:

Wahlbezirk 109.2, Stadtwerke Kleve GmbH, Flutstraße 36.

Im folgenden Briefwahlbezirk werden für wahlstatistische Auszählungen (repräsentative Wahlstatistik) besonders gekennzeichnete Stimmzettel verwendet:

Briefwahlbezirk 169.9, Rathaus, Minoritenplatz 1, Zimmer 1.45,  
bestehend aus den Briefwahlstimmen der Wahlbezirke 108.1, 109.1, 109.2 und 110.1.

Die Kennzeichnung unterscheidet sich durch Aufdruck von Buchstaben, die bestimmte Jahrganggruppen und das Geschlecht beinhalten. Die Wahrung des Wahlgeheimnisses bleibt dabei gewährleistet.

## 7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kleve, den 11. September 2017  
Die Bürgermeisterin  
Northing